

**Vertrag zwischen der
Einwohnergemeinde Reinach und der Einwohnergemeinde Arlesheim
über den gemeinsamen Bevölkerungsschutzverbund BSV „Birs“**

Gestützt auf § 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, in der Fassung vom 19. Juni 2003) schliessen die Einwohnergemeinden Reinach und Arlesheim folgenden Vertrag ab:

A. Allgemeines

Art. 1 Grundlage

Gemäss § 6 des Gesetzes vom 5. Februar 2004 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Bereich. Sie haben dazu Führungsstäbe und Zivilschutzkompanien zu bilden. Nach § 8 können sie diese Aufgabe gemeinsam lösen.

Art. 2 Bevölkerungsschutzverbund „Birs“

Die Gemeinden Reinach und Arlesheim sowie allenfalls weitere Gemeinden (nachfolgend Vertragsgemeinden genannt) betreiben einen gemeinsamen Bevölkerungsschutzverbund BSV „Birs“. Der BSV „Birs“ übernimmt im Auftrage der Gemeinden die vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und –massnahmen.

Art. 3 Zweck

Der BSV „Birs“ hat zum Ziel, die Sicherheit der Bevölkerung der Vertragsgemeinden zu gewährleisten. Durch Konzentration der Kräfte, Optimierung der Organisation und der Mittel wird ein Höchstmass an Einsatzflexibilität und Effizienz angestrebt. Die Kosten dafür sollen möglichst tief gehalten werden.

Art. 4 Sitz

Sitz des BSV „Birs“ ist Reinach.

B. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des BSV „Birs“ sind:

- a) Bevölkerungsschutzkommission
- b) Regionaler Führungsstab (RFS)
- c) Leitung der Zivilschutzorganisation
- d) Zivilschutzstelle
- e) Kontrollstelle

Art. 6 Bevölkerungsschutzkommission

¹In die Bevölkerungsschutzkommission werden je Vertragsgemeinde maximal zwei Mitglieder entsandt, und zwar das jeweils zuständige Gemeinderatsmitglied sowie wahlweise eine Vertretung aus der Verwaltung oder ein weiteres Gemeinderatsmitglied.

² Sie konstituiert sich selbst.

³ Die Amtsdauer der Bevölkerungsschutzkommission entspricht derjenigen des Gemeinderates.

⁴ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse kommen mit Mehrheitsentscheid zustande. Ein Stichtscheid der Präsidentin, bzw. des Präsidenten ist ausgeschlossen.

⁵ Der Kommandant oder die Kommandantin der Zivilschutzkompanie, der Stabschef oder die Stabschefin RFS sowie die Feuerwehrkommandanten oder Feuerwehrkommandantinnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bevölkerungsschutzkommission teil.

Art. 7 Aufgaben/Kompetenzen der Bevölkerungsschutzkommission

¹ Der Bevölkerungsschutzkommission obliegt die Oberaufsicht über die Zivilschutzorganisation und den Regionalen Führungsstab (RFS).

² Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung der Budgets und der Rechnungen im Rahmen der Vorgaben der Vertragsgemeinden (Aufwand, Ertrag, Franken pro Kopf); Weiterleitung an die Vertragsgemeinden zur Genehmigung
- b) Genehmigung der Jahresberichte zuhanden der Vertragsgemeinden
- c) Ernennung und Wahl bzw. Abwahl der Leitung der Zivilschutzkompanie sowie Bestätigung der von der Leitung der Zivilschutzkompanie ernannten Zugführer sowie der Mitglieder RFS
- d) Unterbreiten der vom RFS erarbeiteten Entscheidungsgrundlagen (bezüglich Vorsorge im Bereich von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen) den jeweiligen Gemeinderäten
- e) Regelung der Finanzkompetenzen des Kommandanten oder der Kommandantin (Kdt) ZSO und des Stabschefs oder der Stabschefin (SC) RFS
- f) Koordination der Projekte
- g) Antragstellung betreffend die Bestimmung der gemeinsam genutzten Anlagen
- h) Regelung der Aufgebotskompetenzen
- i) Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Vereinen und Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes

³ Im Einsatz bei Katastrophen, Krisen und in Mangellagen entscheidet die Delegation aus der Bevölkerungsschutzkommission im Regionalen Führungsstab gemeinsam mit den Gemeindepräsidenten der betroffenen Gemeinden über Sofortmassnahmen, welche in die Entscheidungskompetenz der politischen Behörden fallen und wegen ihrer Dringlichkeit nicht auf dem ordentlichen Weg beschlossen werden können.

⁴ Die Finanzkompetenzen richten sich nach den Bestimmungen der Leitgemeinde.

Art. 8 Regionaler Führungsstab (RFS)

¹ Der RFS wird von der Bevölkerungsschutzkommission gewählt.

² Der Kernstab setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Delegation aus der Bevölkerungsschutzkommission
- b) Stabschef oder Stabschefin und Stellvertreter oder Stellvertreterin
- c) Informationsbeauftragter oder Informationsbeauftragte
- d) Verwalter oder Verwalterin

³ Er wird erweitert durch Vertretungen aus den Bereichen

- Sicherheit und Ordnung
- Rettung und Brandbekämpfung
- Gesundheit
- Gemeindewerke
- Schutz, Betreuung und Logistik
- Leitung Wirtschaftliche Landesversorgung etc.

⁴ Bei Bedarf können weitere Fachpersonen sowie Bereiche aus der Gemeindeverwaltung beigezogen werden.

Art 9 Aufgaben des Regionalen Führungsstabs

¹ In Vorbereitung auf mögliche Einsätze

- a) ist er für die Vorsorge im Bereich Katastrophen, Notlagen und schwere Mangellagen verantwortlich;
- b) informiert und berät er die Bevölkerungsschutzkommission bzw. die betroffenen Vertragsgemeinden
- c) erarbeitet er Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Bevölkerungsschutzkommission bzw. der betroffenen Vertragsgemeinden ,
- d) bildet er sich gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz weiter und nimmt an entsprechenden Schulungen und Übungen teil
- e) macht er Vorschläge für die Wahl seiner Mitglieder.

² Im Einsatz:

- a) koordiniert er die Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schwere Mangellagen (operative Führung);
- b) ordnet er bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die notwendigen Massnahmen selbständig an, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter ohne Zeitverzug getroffen werden müssen;
- c) erarbeitet er Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Bevölkerungsschutzkommission oder der Gemeinderäte.

³ Sollten sich die Organisation und der Einsatzraum des RFS Birs nicht mit der Organisation und dem Einsatzraum anderer beteiligter Ereignisdienste decken, so ist bei der Einsatzplanung der Alarmierung der Führungsstäbe und der politischen Organe sowie der Zuweisung der Einsatzmittel spezielle Beachtung zu schenken.

Art. 10 Leitung der Zivilschutzkompanie

Aufgaben und Pflichten der Leitung der Zivilschutzkompanie „Birs“ (Kdt ZS Kp) richten sich nach den rechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 11 Leitgemeinde

Leitgemeinde ist die Gemeinde Reinach.

Art. 12 Kontrollstelle

¹ Kontrollstelle ist die Rechnungsprüfungskommission Reinach.

² Der Kontrollstelle obliegt die Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung sowie die Überwachung der Einhaltung des Budgets.

³ Sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der Bevölkerungsschutzkommission und der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden über das Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit.

Art. 13 Personal

¹ Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des BSV „Birs“ richtet sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde.

² Fachlich sind sie der Bevölkerungsschutzkommission unterstellt. In personalrechtlicher Hinsicht unterstehen sie dem Gemeinderat der Leitgemeinde.

Art. 14 Entschädigung Kommission und RFS

Die Mitglieder der Bevölkerungsschutzkommission und des RFS werden gemäss den Ansätzen der Leitgemeinde entschädigt.

Art. 15 Anlagen/Material

¹ Die Kosten für den Betrieb sowie den betrieblich bedingten technischen und baulichen Unterhalt aller durch den BSV „Birs“ genutzten Anlagen werden durch die Vertragsgemeinden gemeinsam getragen (davon ausgenommen ist der bauliche Unterhalt, der zu Lasten der jeweiligen Standortgemeinde der Anlage geht).

² Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen des Verbundes „Birs“ in den Vertragsgemeinden werden gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

³ Der BSV „Birs“ regelt mit den Vertragsgemeinden die Modalitäten für die Nutzung der Zivilschutzanlagen in einem separaten Vertrag, der auch eine Inventarliste des in den Verbund eingebrachten Materials enthält.

Art. 16 Kosten

¹ Die Kosten der gemeinsamen Bevölkerungsschutzorganisation wie:

- a) Betriebskosten
- b) Material und Einrichtungen
- c) Rechnungsführung/Administration
- d) Lohnkosten Zivilschutzstellenleiter
- e) Entschädigung der Kontrollstelle
- f) Entschädigung der Bevölkerungsschutzkommission
- g) Entschädigung des RFS
- h) Entschädigung der Leitung Zivilschutzorganisation

tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam.

² Die Kosten für Einsätze des Bevölkerungsschutzes tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam. Es kann auf die Verursacher Rückgriff genommen werden. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft werden der begünstigten Gemeinde in Rechnung gestellt.

Art. 17 Kostenteiler, Rechnungsführung

¹ Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.

² Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils auf Rechnungsabschluss (spät. Ende Januar) des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

³ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

⁴ Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten des Bevölkerungsschutzverbundes „Birs“.

⁵ Sie erhebt von den Vertragsgemeinden quartalsweise eine Akontozahlung in der Höhe von 25 % des budgetierten Betrages.

Art. 18 Zahlungsfrist

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

C. Schlussbestimmungen

Art. 19 Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Die Auflösung oder die Änderung dieses Vertrags bedürfen der Zustimmung der ursprünglichen Genehmigungsorgane.

Art. 20 Aufnahme weiterer Gemeinden

Die Gemeinderäte der bestehenden Vertragsgemeinden können die Aufnahme weiterer Gemeinden beschliessen. Für die Aufnahme ist Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 21 Gerichtsbarkeit

¹ Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, wird die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft zur Vermittlung beigezogen.

² Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

Art. 22 Inkrafttreten

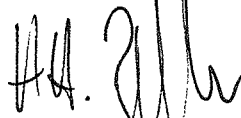
Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Arlesheim bzw. des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Reinach sowie der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft.

Er wurde von der Gemeindeversammlung Arlesheim am 23. Juni 2008 und vom Einwohnerrat Reinach am 26. Mai 2008 ratifiziert.

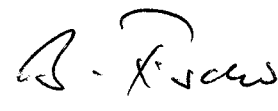
Er tritt nach der Unterzeichnung der Vertragsgemeinden und der Genehmigung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Arlesheim, den 12. August 2008

GEMEINDERAT ARLESHEIM



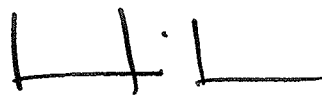
Karl Heinz Zeller
Gemeindepräsident



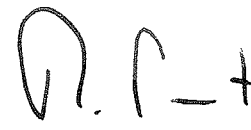
Barbara Fischer
Verwalterin

Reinach, den 12. August 2008

GEMEINDERAT REINACH



Urs Hintermann
Gemeindepräsident



Thomas Sauter
Verwalter

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is essential for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent and reliable data collection processes to support effective decision-making.

3. The third part of the document focuses on the role of technology in data management and analysis. It discusses how modern software solutions can streamline data collection, storage, and reporting, thereby improving efficiency and accuracy.

4. The fourth part of the document addresses the challenges associated with data management, such as data quality, security, and privacy. It provides strategies to mitigate these risks and ensure that data is used responsibly and ethically.

5. The fifth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of ongoing monitoring and evaluation to ensure that data management practices remain effective and up-to-date.

6. The sixth part of the document provides a detailed overview of the data collection process, including the identification of data sources, the design of data collection instruments, and the implementation of data collection procedures.

7. The seventh part of the document discusses the various methods used for data analysis, such as descriptive statistics, inferential statistics, and regression analysis. It explains how these methods are used to interpret the data and draw meaningful conclusions.

8. The eighth part of the document focuses on the presentation of data, including the use of tables, charts, and graphs. It provides guidelines for creating clear and concise reports that effectively communicate the results of the data analysis.

9. The ninth part of the document discusses the importance of data security and privacy. It outlines the measures that should be taken to protect sensitive data from unauthorized access and ensure compliance with relevant regulations.

10. The tenth part of the document concludes by emphasizing the value of data in driving organizational success. It encourages the organization to continue to invest in data management and analysis to stay competitive in the market.